

Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges, Gemarkung Feilbingert, Flurstücks-Nr. 1117/2

vom 04.03.2021

- in Kraft getreten am 20.05.2021 -

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), neu verabschiedet gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Feilbingert in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 14.03.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Feilbingert wird der im beigefügten Lageplanauszug gekennzeichnete Wirtschaftsweg, Flst.-Nr. 1117/2, eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus für die Allgemeinheit ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feilbingert, den 04.03.2021

.....
Andrea Silvestri
Ortsbürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.